

Datum	Inhalt	Seite
05.05.2014	Dienstvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen	2967

Dienstvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

zwischen

der Fachhochschule Brandenburg (FHB),
vertreten durch die Präsidentin Frau Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
und den Kanzler Steffen Kissinger, M.B.A.

und dem

Personalrat der Akademischen Mitarbeiter,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dr. Frank Pinno

und dem

Personalrat der sonstigen Mitarbeiter,
vertreten durch die Vorsitzende Frau Karin Gill.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Gegenstand
- § 3 Grundsätze
- § 4 Rechte der Personalräte
- § 5 Verfahren der Mitbestimmung
- § 6 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 7 Speicherung, Auswertung und Verwertung von Videoaufzeichnungen
- § 8 Bekanntmachung der Dienstvereinbarung
- § 9 Salvatorische Klausel
- § 10 Änderungen der Dienstvereinbarung
- § 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Präambel

Die Videoüberwachung an der FHB dient der Gewährleistung schutzwürdiger Belange der Beschäftigten sowie Dritter und der Wahrung berechtigter Interessen der FHB. Es ist erklärtes Ziel der Vertragspartner, dass eine gezielte Beobachtung der Beschäftigten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle durch die Videoüberwachungssysteme auszuschließen ist. Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in allen Belangen Rechnung getragen wird.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Videoüberwachungsanlagen im Sinne dieser Vereinbarung sind sowohl digitale als auch analoge Videoüberwachungskameras mit oder ohne eigene Speicherkapazität sowie die dazugehörige Systeminfrastruktur zur Übertragung, Auswertung und Speicherung von Videodaten. Attrappen von Videokameras sind ebenfalls Videoüberwachungsanlagen im Sinne dieser Vereinbarung.
- (2) Videodaten sind Bild- und Audiodaten, die mit Hilfe von Videoüberwachungsanlagen gemäß § 7 Brandenburgisches Landesdatenschutzgesetz (BbgDSG) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- (3) Vertragsparteien sind die FHB und sowohl die Personalräte der Akademischen und der sonstigen Mitarbeiter der FHB.
- (4) Für diese Dienstvereinbarung gelten ansonsten die Begriffsbestimmungen des § 3 BbgDSG.

§ 2 Gegenstand

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für die Einführung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen durch die FHB oder durch einen von ihr beauftragten Dritten.
- (2) Der Einsatz von Videokonferenzsystemen, von Videoaufzeichnungen und Videoübertragungen zu Zwecken der Aus- und Weiterbildung sowie zur Forschung und fachlichen Beratung werden von dieser Dienstvereinbarung nicht erfasst.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Videoüberwachung in der FHB ist zulässig nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen gemäß §§ 4 und 33c BbgDSG sowie VV-BbgDSG* 23.1-23.7, wenn sie zum Zweck
 1. des Schutzes der FHB, insbesondere ihrer Anlagen, Gebäude sowie Gegenstände,
 2. der Durchsetzung des Hausrechts innerhalb der FHB,
 3. der Sicherheit und des Schutzes der Beschäftigten der FHB oder
 4. der Prävention und Aufklärung von Straftaten innerhalb der FHB und seiner Anlagen und Gebäudeerforderlich ist und wenn das Mitbestimmungsverfahren gemäß § 5 dieser Vereinbarung durchgeführt wurde.
- (2) Videodaten stehen der Dienststelle zur Verfügung und werden nicht an andere Personen, außer den in Absatz 8 genannten, weitergegeben.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Videodaten erfolgt nicht, um das Verhalten und die Leistungen von Beschäftigten zu kontrollieren.

* Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes v. 14.12.2010

- (4) Daten und Kenntnisse, die der Arbeitgeber entgegen den Regelungen dieser Dienstvereinbarung erwirbt, dürfen gegen die betroffenen Beschäftigten nicht verwendet werden. Personelle Maßnahmen, die aufgrund solchermaßen unzulässig erworbener Daten und Kenntnisse getroffen werden, sind unwirksam.
- (5) Verantwortliche Stelle für die Einführung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen ist die Hochschulleitung der FHB – eine Untersetzung bzw. Dokumentation erfolgt entsprechend der installierten Systeme in den einzelnen Bereichen sowie den namentlich zu benennenden Beschäftigten in den Vordrucken (siehe Anlage).
- (6) Videoüberwachungsanlagen werden nur dann installiert, wenn die in § 3 Abs. 1 genannten Zwecke nicht mit einer gleichermaßen geeigneten Maßnahme erreicht werden können, die mit einem geringeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verbunden ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand für die FHB darstellt.
- (7) Die Videoüberwachungsanlagen sind in den betroffenen Bereichen deutlich kenntlich zu machen.
- (8) Sofern mit der Einführung und dem Betrieb von Videoüberwachungsanlagen Externe beauftragt werden (z. B. zu Zwecken der Administration, der Wartung oder der Parkraumbewirtschaftung), sind die gemäß §§ 77 und 11 BbgDSG erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen und entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen mit dem Auftragnehmer zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Inhalte dieser Dienstvereinbarung eingehalten werden. Die nach diesem Absatz getroffenen schriftlichen Vereinbarungen werden den Personalräten in Kopie zugeleitet.

§ 4 Rechte der Personalräte

- (1) Die Personalräte haben das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen. Hierzu erhalten sie auf Verlangen Einsicht in alle mit der Videoaufzeichnung zusammenhängenden Unterlagen und Protokolle.
- (2) Die Personalräte können jederzeit vor Ort nach vorheriger Abstimmung mit der Dienststelle Besichtigungen zu Prüfzwecken vornehmen. Ihnen ist der aktuelle Status der Videoüberwachungsanlagen auf Wunsch zu demonstrieren sowie Einsicht in die aufgezeichneten Daten, Protokolldateien, Tabellen, Auswertungen, Berechtigungen sowie sonstige Objekte zu gewähren, sofern dies für den Prüfzweck erforderlich ist. Sofern sie dabei die Einsicht von personenbezogenen Daten i. S. d. § 3 Abs. 1 BbgDSG verlangen, wird lediglich zwei Personen der Personalräte in Begleitung von zwei Personen der Dienststelle zusammen der Zugang gestattet. Es werden beiderseitig jeweils zwei Personen und deren Vertreter benannt.
- (3) Zur erforderlichen Überprüfung der Arbeitsweise der betreffenden Videoüberwachungsanlagen können zwei benannte Mitglieder der Personalräte im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung einen Sachverständigen zu Rate ziehen, sofern konkrete Zweifel an der korrekten Arbeitsweise einer Videoüberwachungsanlage bestehen. Die Personalräte haben die Dienststelle mindestens drei Tage vorher darüber zu informieren. Die Überprüfung erfolgt in Begleitung von zwei benannten Personen der Dienststelle. Die Kosten trägt – nach vorheriger Genehmigung – die Dienststelle.
- (4) Wird als Ergebnis der Überprüfung festgestellt, dass die Einrichtung oder der Betrieb der Anlage abweichend zur Dokumentation erfolgt, so ist unverzüglich Übereinstimmung zur Dokumentation herzustellen oder die Anlage außer Betrieb zu setzen.
- (5) Über Videoüberwachungsanlagen, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung bereits in Betrieb genommen waren, werden den Personalräten im gemäß Absatz 6 festgelegten Umfang bis drei Monate nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung informiert. Dafür wird das vereinfachte Mitbestimmungsverfahren gemäß § 5(2) durchgeführt.

- (6) Den Personalräten werden rechtzeitig vor Einführung neuer Videoüberwachungsanlagen und vor der (baulichen und funktionalen) Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage über
1. den Standort,
 2. den beobachteten Bildausschnitt,
 3. die Zweckbestimmung der Videoüberwachung,
 4. die Begründung der Verhältnismäßigkeit,
 5. Funktionsweise und Einrichtung der Videoüberwachungsanlage und
 6. die Art und Dauer der Aufzeichnung von Videodaten
- gemäß dem Formular in Anlage 1 schriftlich informiert. Rechtzeitig bedeutet, dass die Information zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Arbeitgeber intern und Dritten gegenüber noch keine bindenden Festlegungen getroffen hat, so dass die Vorschläge und Anregungen der Personalräte noch eingearbeitet werden können. Soweit möglich, werden den Personalräten dafür 4 Wochen eingeräumt, sofern nicht zur Vereitelung von Straftaten eine kürzere Frist erforderlich ist. § 61 Absatz 3 Satz 3 PersVG Brandenburg gilt entsprechend.
- (7) Für bereits bestehende Videoüberwachungsanlagen ist die erforderliche Dokumentation entsprechend Anlage 1 nachzuholen. Die Mitbestimmung nach § 5 dieser Dienstvereinbarung soll bis zum 31.08.2014 abgeschlossen werden.

§ 5 Verfahren der Mitbestimmung

- (1) Für Videoüberwachungsanlagen leitet die FHB durch Information und Einbeziehung der Personalräte gemäß § 4(5) dieser Vereinbarung das Mitbestimmungsverfahren nach § 65 Nr. 2 PersVG Brandenburg ein.
- (2) Für Videoüberwachungsanlagen in öffentlichen Bereichen mit überwiegendem Publikumsverkehr, die keine Videodaten aufzeichnen, z. B.
- Überwachen von Außenbereichen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,
 - Überwachen von Außenbereichen im Sinne des § 3 (1) dieser Vereinbarung,
 - Überwachen von Eingangsbereichen mit überwiegendem Publikumsverkehr

wird ein vereinfachtes Mitbestimmungsverfahren gemäß den folgenden Regelungen vereinbart:

1. Falls die Personalräte nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Zugang der schriftlichen Mitteilungen nach § 4(6) Einwände schriftlich geltend machen, gilt die Zustimmung zu dem Verfahren als erteilt.
2. Machen die Personalräte innerhalb von 10 Arbeitstagen inhaltlich begründete Einwände schriftlich geltend, werden die Vertragsparteien innerhalb von 2 Wochen ab Eingang des Schreibens bei der FHB bestrebt sein, eine Einigung herbeizuführen.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Videoüberwachungsanlagen werden erst nach fachlicher Prüfung und Freigabe durch die Personalräte und den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte betrieben. Zur Vereitelung von Straftaten kann die Freigabe durch die Beteiligten auch kurzfristig erfolgen.
- (2) Die Installation und der Betrieb von Videoüberwachungsanlagen soll so vorgenommen werden, dass diese in technischer Sicherheit, insbesondere hinsichtlich der Zugriffe und Speicherzeiten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Bei Übertragung der Daten unter Nutzung des Hausnetzes, bzw. Schnittstellen dazu, ist eine sichere Verschlüsselung notwendig. Schlüsselberechtigte Personen sind in der jeweiligen Dokumentation auszuweisen. Es sind solche technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass ein Mitlesen der Daten nur von den in der Dokumentation hierfür bestimmten Endgeräten und zuständigen Personen möglich ist.

- (3) Zutritt zu den Räumen, in denen Videodaten eingesehen oder verarbeitet werden können, und Zugriffsberechtigungen für Videoüberwachungsanlagen erhalten nur berechtigte Personen oder nur soweit, wie dies zur Wahrnehmung ihrer Arbeitsaufgaben erforderlich ist. Die vergebenen Berechtigungen werden in der Anlage 1 Nr. 5 für die jeweilige Videoüberwachungsanlage dokumentiert.
- (4) Im Rahmen einer Funktionstrennung zwischen Administrationstätigkeiten und operativer Anwendung der Videoüberwachungsanlagen erhalten Personen, die mit der laufenden Überwachung der Videodaten betraut sind, sowie deren direkte Vorgesetzte, keine Administrationsberechtigungen. Die Vergabe von Administrationsberechtigungen geschieht im Einvernehmen mit den Personalräten.
- (5) Einrichtung und Änderung von Konfigurationen und Funktionen der Videoüberwachungsanlagen, von Zugriffsberechtigungen sowie Zugriffe auf gespeicherte Videodaten sind mit Angabe von Zeitpunkt und verantwortlicher Person zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gemäß Anlage 1 zu dokumentieren.

§ 7 Speicherung, Auswertung und Verwertung von Videoaufzeichnungen

- (1) Die Speicherung von Videodaten erfolgt ausschließlich, wenn sie zum Erreichen eines in § 3 Abs. 1 genannten Zwecks erforderlich ist.
- (2) Die Speicherung der in Abs. 1 genannten Daten ist höchstens bis zu 10 Tagen möglich, sofern nicht aus besonderen Gründen im Ausnahmefall eine abweichende Frist mit den Personalräten vereinbart wurde. Danach sind sie zwingend zu löschen, sofern nicht eine längere Speicherung unter den in Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen erforderlich ist.
- (3) Gespeicherte Videodaten dürfen nur zu Zwecken der behördlichen Strafverfolgung bei Vorliegen eines konkreten Tatverdachts ausgewertet und weiter verwendet werden oder bei als Ordnungswidrigkeit relevanten Handlungen (z. B. bei Diebstahl). Im Falle eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens werden die Personalräte unverzüglich informiert.
- (4) Die Auswertung nach Abs. 3 darf ausschließlich durch besonders berechtigte Personen durchgeführt werden. Der berechtigte Personenkreis setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der FHB und der Personalräte. Bei Auftreten von technischen Problemen können Servicetechnikerinnen oder Servicetechniker der systembetreuenden Firmen hinzugezogen werden. Diese werden in Anlage 1 Nr. V dieser Vereinbarung aufgeführt.
- (5) Der berechtigte Personenkreis wird unverzüglich von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis gesetzt, um ihm eine Teilnahme an der Auswertung zu ermöglichen. Zugriffsberechtigungen zu den aufgezeichneten Videodaten werden an Beauftragte der FHB und Personalräten so vergeben, dass ein Zugriff nur gemeinsam möglich ist (Vier-Augen-Prinzip).
- (6) Die oder der Datenschutzbeauftragte der FHB wird ebenfalls unverzüglich von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Ihr oder ihm oder deren Stellvertretern ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- (7) Eine Weitergabe gespeicherter Videodaten ist nur im Rahmen der Strafverfolgung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zulässig. Die Weitergabe an andere Personen oder Stellen ist darüber hinaus unzulässig.
- (8) Alle Zugriffe auf die Daten sind in einem Protokoll zu dokumentieren (siehe Formular in Anlage 2).

§ 8 Bekanntmachung der Dienstvereinbarung

- (1) Alle Personen, die Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen und deren Aufzeichnungen haben, werden auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10 Änderungen der Dienstvereinbarung

- (1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung neue Regelungsbedarfe oder wird die Verletzung von Regelungen dieser Vereinbarung festgestellt, so werden auf Antrag einer Vertragspartei Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit beschlossen. Die Dienstvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Dienstvereinbarung tritt die Dienstvereinbarung über die Einführung und den Betrieb von Überwachungssystemen mittels Kamera vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilung der FH Brandenburg Nr. 16, Seite 1880 ff) Außer Kraft.
- (3) Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige Dienstvereinbarung weiter, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen oder sich die Vertragsparteien auf eine vorläufige Regelung einigen.

Brandenburg an der Havel, 05.05.2014

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg

gez. Steffen Kissinger, M.B.A.
Kanzler

gez. Dr. Frank Pinno
Vorsitzender Personalrat der Akademischen
Mitarbeiter/innen

gez. Karin Gill
Vorsitzende Personalrat der Sonstigen
Mitarbeiter/innen

Anlage 1

Mitteilung an die Personalräte und den Datenschutzbeauftragten/ die Datenschutzbeauftragte über die Einrichtung, Änderung oder Erweiterung von Videoüberwachungsanlagen

I. Standort

In/Vor dem Gebäude

Auf dem Gebäude

soll eine Videoüberwachungsanlage installiert oder verändert werden, weil sie für den folgenden Zweck gemäß § 3 Abs. 1 der Videoüberwachungsanlagen erforderlich ist:¹

Schutz der FHB, insbesondere ihrer Anlagen, Gebäude sowie Gegenstände

Durchsetzung des Hausrechts innerhalb der FHB

Sicherheit und Schutz der Beschäftigten der FHB

Prävention und Aufklärung von Straftaten innerhalb der FHB und ihrer Anlagen und Gebäude

Begründung der Erforderlichkeit

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

II. Einzelheiten der Videoüberwachungsanlage

a. Art der Videoüberwachungsanlage, wesentliche technische Daten

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

b. Installation und Funktionen
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
c. Genauer Standort der Anlage (Skizzen und Bilder beifügen)
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
d. Weitere Angaben über den vorgesehenen Gebrauch der Anlage²
<input type="checkbox"/> Die Videoüberwachungskamera steht nicht fest. Sie ist schwenkbar. <input type="checkbox"/> Die Kamera verfügt über eine Möglichkeit zu zoomen. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Skizzen zur Verdeutlichung des Bildausschnitts sowie des Schwenk- bzw. Zoombereichs (Minimum/Maximum) der Kamera werden beigefügt.
e. Der Mitteilung sind die Unterlagen der Herstellerfirma zur technischen Ausführung der Anlage, aus denen die Leistungsmerkmale (Hard- und Software) und Montage der Videoüberwachungsanlage hervorgehen, beigefügt.

III. Prüfung, ob der Arbeitsplatz von Beschäftigten von der Videoaufnahme betroffen ist

f. Die Prüfung wurde am _____ von _____ durchgeführt.

Ergebnis:³

Folgende Beschäftigte sind von der Videoüberwachung

- regelmäßig
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
- zeitweise
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

betroffen.

² Zutreffendes bitte ankreuzen.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Die schriftliche Einwilligung der betroffenen Beschäftigten liegt als Anlage bei.

Der Arbeitsplatz von Beschäftigten ist nicht betroffen.

g. Eine gleichermaßen geeignete Maßnahme, mit der der verfolgte Zweck auch erreicht werden könnte, die aber mit einem geringeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verbunden wäre, steht aus folgenden Gründen nicht zur Verfügung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

IV. Die Anlage verfügt über folgende Möglichkeiten der Datenübertragung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

V. Diese Personen haben auf die Anlage Zugriff

Name	Vorname	Funktion	Zugriffsberechtigung ⁴

⁴ Administrator, lfd. Überwachung (Leserecht), Service.

VI. Die Speicherung von Videodaten durch die Videoüberwachungsanlage ist⁵

nicht erforderlich

erforderlich, weil

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Videodaten werden gemäß § 7 Abs. 2 der DV wie folgt aufgezeichnet:⁶

In der Videokamera werden Daten für die Dauer von Stunden/ Tag(en) aufgezeichnet und anschließend gelöscht.

In einem angeschlossenen Videoserver werden die Daten der Videokamera für die Dauer von Stunden/ Tag(en) aufgezeichnet und anschließend gelöscht.

Videodaten werden in der Kamera bzw. im Videoserver bei Vorliegen der folgenden Bedingungen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

für die Dauer von Stunden/ Tag(en) aufgezeichnet und anschließend gelöscht.

VII. Vorabkontrolle

Die oder der Datenschutzbeauftragte hat eine **Vorabkontrolle** zu der geplanten Videoüberwachungsanlage durchgeführt. Sie oder er stellt als Ergebnis der Vorabkontrolle fest:⁷

Es bestehen keine besonderen Gefahren für die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen der Videoüberwachung bzw. es werden mögliche Gefahren durch technische oder organisatorische Maßnahmen wirksam verhindert.

Es bestehen Einwände gegen den vorgesehenen Betrieb der Videoüberwachungsanlage.

Das begründete Ergebnis der Vorabkontrolle wird als Anlage beigefügt.

Brandenburg an der Havel, den

⁵ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁶ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁷ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anlage 2

Protokoll zur Auswertung von Videoaufzeichnungen

- I. Die Auswertung der Videoaufzeichnung erfolgt am von Uhr bis Uhr.
Ausgewertet werden die Aufzeichnungen der Kamera vom .
- II. Die Teilnahmeberechtigten gemäß § 7 Abs. 4 der Dienstvereinbarung wurden von der Auswertung vorab am unterrichtet. Bei der Auswertung sind anwesend:¹
- für die Dienststelle:
- für die systembetreuende Firma:
- für die Personalräte:
- der oder die Datenschutzbeauftragte:
- sonstige Personen:
- III. Die Auswertung ist erforderlich zu Zwecken der Strafverfolgung. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben sich aus folgenden Gründen:
- Anfrage einer ermittelnden Strafverfolgungsbehörde vom unter Aktenzeichen (soweit bekannt).
- Vorliegen einer Zeugenaussage:
- Name des Zeugin/ des Zeugen:
- Tatzeitpunkt(e):
- Eingang der Aussage:
- Bestehender Tatverdacht:
- Eigene Beobachtung des Wachpersonals:
- Name der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters:
- Beobachtungszeitpunkt:
- Bestehender Tatverdacht:

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Andere Gründe:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

IV. Das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Handlung konnte:

ausgeschlossen werden. Die ausgewerteten Daten wurden am _____ gelöscht.

nicht ausgeschlossen werden. Die ausgewerteten Daten wurden am _____ an
weitergeleitet

Datum:

Unterschriften:

für die Dienststelle: _____

für die systembetreuende Firma: _____

für die Personalräte: _____

der oder die Datenschutzbeauftragte: _____

sonstige Personen: _____